

Der "schweizerische Film"

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 100

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-734721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«ein Filmkonsument», «der Vertreter einer Besucherorganisation», «ein Filmschaffender», «ein Filmautor» und dergleichen veröffentlicht worden. Das macht es nicht nur unmöglich, festzustellen, ob und mit welchem Gewicht die Befragten diese Titel überhaupt in Anspruch nehmen können, sondern sie verhindert auch jede sichere Untersuchung darüber, was die wahren Gründe ihres Ressentiments gegen die Filmkammer und deren Sekretariat und wie weit demnach ihre kritischen Bemerkungen für die Reorganisation der Filmkammer unter rein sachlichen Gesichtspunkten beachtlich sind. Diese Anonymität, die die Verfasser der publizierten Antworten jeder Verantwortung entzieht und jede Nachforschung über ihre Beweggründe verhindert, ist umso unerfreulicher, als die von der «Neuen Zürcher Zeitung» veröffentlichten Klagen beinahe ausnahmslos auch die primitivste Kenntnis um die gesetzlichen Grundlagen und Möglichkeiten sowohl der Filmkammer als auch ihres Sekretariates und verschiedentlich zudem auch dasjenige Mindestmaß an Fairneß vermissen lassen, das sonst unter anständigen Menschen üblich ist.

Die unterzeichneten Verbände und ihre Mitglieder sind bis heute die Einzigen, die sich mit einigem Recht über die Filmkammer beklagen könnten, da nur ihnen bisher aus der Schaffung dieser Organisation wirkliche Lasten erwachsen sind, während die Gewährsleute der «Neuen Zürcher Zeitung» vorläufig höchstens dem Nichterhalt von Vergünstigungen nachzutrauern haben, deren Postulierung eine Berechtigung ihrerseits nicht feststellt.

Unsere Verbände haben trotzdem eine Zusammenarbeit mit der Filmkammer im Landesinteresse nie verweigert und sind bereit, auch bei der behördlicherseits geplanten Reorganisation der Kammer nach Maßgabe ihrer Einsichten und Möglichkeiten mitzuwirken.

ken. Sie halten es aber für verfehlt, an diese Reorganisation unter anderen als rein sachlichen Gesichtspunkten heranzutreten und sie zum Anlaß für die Befriedigung persönlicher Ressentiments zu machen, über deren Berechtigung bei der gewählten Form ihrer Bekanntgabe erhebliche Zweifel sicher am Platze sind; sie erwarten aus der von der «Neuen Zürcher Zeitung» gewählten Kampfform für das wirklich schweizerische Interesse nichts Gutes und halten sich für verpflichtet, dies öffentlich kundzutun. Sie hoffen auch, daß jeder anständige Leser der «Neuen Zürcher Zeitung» das von ihr in diesem Falle praktizierte Fechten mit suggestiven Fragen und anonymen Antworten als der ernsthaften Diskussion einer ernsthaften Frage unwürdig bedauert und auf das entschiedenste mißbilligt hat. Wenn der «N. Z. Z.» an einer ernsthaften und sachlichen Kritik gelegen ist, wäre es sicherlich am Platze gewesen, sich mit ihrer Frage auch an maßgebliche Vertreter der unterzeichneten Berufsverbände, die dank der Mitgliedschaft aller Berufsangehörigen als die eigentlichen Träger des Film- und Lichtspieltheatergewerbes zu betrachten sind, zu wenden, die mit der Filmkammer ständig in engem Kontakte stehen und über die tatsächlichen Verhältnisse genau orientiert sind. Da dies nicht geschehen ist, sehen sich die Verbände veranlaßt, gegen die einseitige Taktik der «N. Z. Z.» und die in ihrer Veröffentlichung ausgesprochenen, unverantwortlichen Verdächtigungen des schärfsten zu protestieren.

Schweizerischer Lichtspieltheaterverband
(deutsche und italienische Schweiz)
Zürich.

Film-Verleihverband i. d. Schweiz
Bern.

Der «schweizerische Film»

Ein «schweizerischer Film» kann nur ein Film sein, der die Eigenschaften und Merkmale eines schweizerischen Stils trägt, analog den nationalen oder Volksstilen der Filmproduktionen aller andern Länder.

Das Problem des schweizerischen Filmstils darf aber nicht ohne weiteres mit demjenigen des schweizerischen Filmsujets verwechselt und vermengt werden, wie es vielfach geschehen ist. Ein schweizerischer Filmstil ist durchaus möglich auch bei einem nicht typisch schweizerischen Sujet, das heißt bei einem Sujet, das nicht ausschließlich, ja nicht einmal betont von typisch schweizerischen Menschen handelt. Wohl also verlangt jeder «schweizerische Film» den schweizerischen Filmstil, aber dieser verlangt nicht unter allen Umständen das schweizerische Sujet.

Nun aber ist es ganz unmöglich, einen Stil im einzelnen zu definieren, solange er noch gar nicht existiert. Alle Stilkunde und alles Wissen um Stile ergibt sich erst aus der Analyse bereits vorhandener gültiger Werke auf dem jeweiligen Kunstgebiet. Die Stilbildung und Stilformung können auch nicht im einzelnen vorgeschrieben werden. Sie erwachsen und müssen erwachsen aus dem Schaffen von Menschen, die in oder mit dem betreffenden Lande verwurzelt sind, oder es zum mindesten im tiefsten erfüllt und erlebt haben. «Auch wo der Künstler aus umfassendem Lebensgefühl heraus gestaltet, erfüllt und erlebt er die Welt durch das Prisma der heimatlichen Seele, deren Rhythmus, deren Gehalt und Ausdrucksweisen sich in der Art und Form seines Schaffens zum nationalen oder Volksstil kristallisieren.

Formale Nachahmung fremder Schaffensstile führt zu Unehtheit, Formalismus und Manier. Dagegen kann die zusätzliche tiefe Einfühlung eines fremden Künstlers in den Geist des Landes zu einer glücklichen Synthese führen, wie sich in zahlreichen Fällen erwiesen hat.»

Das offensichtlich ernsthafte Ringen um einen schweizerischen Filmstil sollte nicht gestört und behindert werden durch Vorschriften im einzelnen und durch leidenschaftliche Angriffe auf Versuche, die wirklichen Ernst verraten.

Das Sujet ist nur insofern ein Bestandteil des Problems «schweizerischer Film», als in einem so kleinen, so scharf profilierten und in seinen Lebensweisen enger begrenzten Lande manche Themen für die Filmgestaltung nicht in Frage kommen, weil sie der schweizerischen Gedanken- und Gefühlswelt nicht so nahe sind, daß sie aus echtem, unmittelbarem Gefühl und Erlebnis heraus gestaltet werden können und einen einheitlichen schweizerischen Stil ermöglichen würden.

In dieser Beschränkung und in den Bedingungen, die für jedes Kunstwerk und jedes Unterhaltungswerk von einigem künstlerischem Wert gestellt werden müssen, liegen die einzigen Grenzen für die Wahl der Sujets und Themen. Alles was menschlich wesentlich und interessant ist, was uns nicht nur als Angehörige eines ganz bestimmten Landes, sondern auch allgemein menschlich interessiert und fesselt, was Herz und Gemüt zu bewegen vermag, kann Gegenstand der Filmproduktion jedes Landes sein. Ueber die Grenzfälle mögen sich

zuweilen Meinungsverschiedenheiten ergeben; das Entscheidende aber wird immer das spezifische Stilgepräge und die Qualität des Films im allgemeinen und im filmkünstlerischen Sinne sein. Ein guter Film wird immer eine gewisse Einheitlichkeit des Stils aufweisen und damit auch das Thema rechtfertigen. Ein Film von verschwommenem Stil, von Stillosigkeit oder von Stilformen, die auf Nachahmung, auf Spekulationen und Sensationsabsichten schließen lassen, ein Film also, der nicht wenigstens die Bemühung um einen eigenen, nationalen Stil erkennen läßt, wäre kaum als «schweizerischer Film» anzusprechen, auch wenn er ein typisch schweizerisches Sujet behandeln würde.

Die schweizerische Filmproduktion wird, analog etwa der früheren Wiener Produktion, bei der gleichfalls zwischen Wiener Stil und Wiener Sujet zu unterscheiden ist, unter den vorstehenden Einschränkungen mit gleichem Erfolg typisch schweizerische und allgemeine Sujets aufnehmen und sich dabei der hochdeutschen, der französischen und der italienischen Sprache ebenso bedienen können, wie des Dialekts, ohne daß ihre Filme den schweizerischen Charakter einbüßen werden. Wäre dem nicht so, so wären beispielsweise eine welschschweizerische Filmproduktion und — in Analogie dazu — schweizerische Theater-Bühnenkunst und Literatur in andern als Dialektsprachen überhaupt nicht denkbar.

Eine dritte Möglichkeit besteht für gewisse Stoffe im Gebrauch des schweizerischen Idioms (Dialektanklangs); besonders bei Inhalten, die schweizerische und nichtschweizerische Menschen zusammenführen. Man kann vielleicht in dieser sprachlichen Nuancierung die Zukunft des für den internationalen Markt bestimmten schweizerischen Films sehen.

Das durchaus erfreuliche Bestreben der schweizerischen Filmproduktion, schweizerische Filmschaffende und vor allem Darsteller zu verwenden und neue heranzuziehen, sollte davon abhalten, Maßstäbe anzulegen, die für längst erprobte große Künstler ausländischer Produktionen in Betracht kommen, womit andererseits nicht gesagt sein soll, daß es trotz allem nicht bald auch schweizerische Filme geben wird, die sich mit den besten ausländischen werden messen können. Was unter allen Umständen vermieden werden sollte, das ist Film-dilettantismus auf jedem der vielen Gebiete des Films, die alle viel zu komplex sind, um ohne Studium und Praxis mit Erfolg beackert werden zu können. Das Merkmal von Industrie und Gewerbe in der Schweiz ist die Qualität. Qualität also, und das ist Güte im filmkünstlerischen Sinn, muß das Merkmal des schweizerischen Films sein. Das ist nicht eine leere Phrase, sondern die logische Folgerung aus dem Wesen der schweizerischen Arbeit und des schweizerischen Empfindens.

-er.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(Deutsche und italienische Schweiz.)

Sitzungsberichte

Vorstands-Sitzung vom 16. Juni 1941.

1. In eingehender Aussprache mit den interessierten Mitgliedern wird der vom Verleihverband herausgegebene Reklametarif besprochen und die Instruktionen für die gemischte Kommission festgelegt, welche eine Revision der Ansätze vorbereiten soll.
2. Der Vorstand nimmt Kenntnis von einer Eingabe an das Departement des Innern betr. das Eidg. Bewilligungsgesetz und die eingegangene Antwort. Dr. Duttweiler wird beauftragt, die vom Departement verlangte Stellungnahme auszuarbeiten.
3. Bezüglich der Brennstoff-Zuteilungen für den kommenden Winter soll bei den zuständigen Behörden im Sinne einer Aufhebung der bisherigen Betriebseinschränkungen plädiert werden.
4. Nach Entgegennahme eines Berichtes über das neue Urheberrechtsgesetz werden für die Paritätische Schiedskommission als Vertreter des SLV die Herren Eberhardt und Adelman nominiert. Im übrigen wird an den Ansätzen, wie sie bisher mit der SACEM vereinbart waren, festgehalten und jede Erhöhung strikte abgelehnt.
5. Aufnahmegesuche:
 - a) Ein Wiedererwägungsgesuch des Herrn Oskar Haas für die Errichtung eines ambulanten Betriebes in Weggis wird neuerdings abgelehnt.
 - b) Ein Gesuch für die Errichtung eines Kinotheaters in Goßau wird bis zur Einholung näherer Informationen von den direkt tangierten Theatern zurückgestellt.

- c) Zwei Gesuche betr. die Errichtung eines Kinotheaters in Zürich-Wollishofen werden, nachdem auch der Vorstand des ZLV eine ablehnende Haltung einnimmt, definitiv abgelehnt.
6. Die Beschlüsse von zwei Gruppenversammlungen in Bern und Luzern betr. Neuregelung des Abonnenten-, bzw. Reklamewesens werden bestätigt.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 18. Juli 1941.

In ganztägiger Sitzung werden nach Anhörung der Parteien diverse Differenzen und Streitigkeiten zwischen Theaterbesitzern und Verleihern zum größten Teil in gütlicher Weise beigelegt.

Der von einer gemischten Kommission entworfene neue Reklametarif wird durchbesprochen. Es wird vereinbart, denselben den Generalversammlungen der beiden Verbände zur Sanktion zu unterbreiten.

Die Verleiher weisen darauf hin, daß die Einstandspreise für Filmkopien erheblich gestiegen sind und daher auch die Versicherungen der Kinotheater den veränderten Verhältnissen angepaßt werden sollten.

Paritätische Kommission des SLV und FVV.

Verhandlung vom 9. Juli 1941 in Bern
betreffend die Bewilligung eines Kinotheaters
in Zürich-Wollishofen.

1. Der Gesuchsteller will nach Aufnahme in den SLV im geplanten Neubau M. in Zürich-Wollishofen ein Nachaufführungstheater mit etwa 350 Sitzplätzen errichten. Der Vorstand des SLV hat das Gesuch einstimmig abgelehnt. (Ebenso der Vorstand des ZLV. - Die Red.)
2. Das ausgedehnte und stark bevölkerte Quartier Wollishofen besitzt — im Gegensatz zu andern mit Wollishofen vergleich-